

» Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung

Liebe Leserinnen und Leser

Historische Verkehrswege hinterlassen Spuren in der Zeit, schlagen Brücken von der Vergangenheit zur Gegenwart. Mit dem Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS werden die schützenswerten Verkehrswege von nationaler Bedeutung systematisch erfasst und damit eine Grundlage für deren Schutz nach Natur- und Heimatschutzgesetz NHG bereitgestellt.

Wie die historischen Verkehrswege selbst entwickelt sich auch das Inventar weiter. Ende 2003 wird mit dem Abschluss der Inventarisierungsarbeiten ein Meilenstein erreicht. In unserem ersten Newsletter zum IVS orientieren wir Sie über den damit verbunde-

nen Wechsel der Arbeitsschwerpunkte, die organisatorischen Neuerungen und werfen einen ersten Blick auf die künftige Zusammenarbeit von Bund und Kantonen.

Mit dem Newsletter informiert das Bundesamt für Strassen ASTRA in Zukunft zweimal jährlich über wichtige Fragestellungen und Aktualitäten im Aufgabenfeld der historischen Verkehrswege. Der Newsletter wendet sich an Behörden und Verwaltung auf allen politischen Ebenen unseres Landes, an Akteure, die bei ihrer Tätigkeit mit dem Schutz historischer Verkehrswege in Berührung kommen, und selbstverständlich auch an alle anderen, die an historischen Verkehrswegen interessiert sind.

Abb. 1
Der Weg von la Croix-de-Plomb nach Russin (GE)
Foto: Y. Bischofberger, AGLG (2003)



Wissenschaftliche Erhebung erfolgreich abgeschlossen

Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS ist rechtlich im Natur- und Heimatschutzgesetz NHG verankert. Das Gesetz bezweckt gemäss Artikel 1, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen und zu schützen. Erhaltung und Pflege sollen gefördert werden.

Die ersten Arbeiten am Inventar wurden vor rund 20 Jahren aufgenommen. Der Bund beauftragte Professor Klaus Aerni vom Geographischen Institut der Universität Bern, das

Newsletter 01/2003

ivs

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
Inventaire des voies de communication historiques de la Suisse
Inventario delle vie di comunicazione storiche della Svizzera
Inventari da las vias da comunicaziun istoricas da la Svizra



Inventar zu erheben, wissenschaftlich zu begleiten und weitere damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen. Ende 2003 läuft der Vertrag mit Professor Aerni und seiner Organisationseinheit aus. Das Inventar der Objekte von nationaler Bedeutung liegt dann für alle Kantone im Entwurf vor.

Im Zug der Erstinventarisierung wurden auch die Objekte von nicht nationaler Bedeutung, d.h. regionale und lokale Objekte, erhoben, um die Triage nach nationaler und nicht-nationaler Bedeutung vornehmen zu können.

Arbeitschwerpunkte der Zukunft

Die hoheitlichen Aufgaben des Bundes beim Schutz historischer Verkehrswege von nationaler Bedeutung nimmt das Bundesamt für Strassen ASTRA wahr. Zu diesen Aufgaben zählen Rechtsetzung, Aufsicht, Vollzug und Information.

– Rechtsetzung

Im Vordergrund der hoheitlichen Aufgaben steht die Rechtsetzung. Dabei geht es vorerst um die Anhörung der Kantone, den Erlass der bundesrätlichen Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz sowie um die Inkraftsetzung von Inventar und Verordnung.

– Aufsicht

Das ASTRA wacht bei der Erfüllung von Bundesaufgaben über die Schonung und Erhaltung der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung. Das Interesse am Schutz der historischen Verkehrswege ist in verschiedene Genehmigungsverfahren, zum Beispiel Meliorationen, Rodungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, und bei Infrastruktur-Grossvorhaben, zum Beispiel Eisenbahnen und Strassen, einzubringen. Das ASTRA gibt dazu Fachstellungnahmen ab und unterstützt die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie einschlägige Fachorganisationen in fachlicher Hinsicht.

– Vollzug

Beim Vollzug seines Schutzauftrags kann der Bund die Erhaltung und die Pflege der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Das ASTRA prüft Beitragsgesuche, beantragt Beiträge, überwacht die Bauausführung und kontrolliert die Abrechnung. Die zentralen inhaltlichen und formalen Anforderungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen wurden vom ASTRA formuliert und gelangen bei der Prüfung von Subventionsgesuchen zur Anwendung.

In den nächsten zwei bis drei Jahren stehen allerdings nur minimale Finanzmittel, ca. 0.5 Mio. Fr. pro Jahr, für die Unterstützung nationaler Objekte in der ganzen Schweiz zur Verfügung. Wir hoffen, dass nach der Verabschiedung der Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS diese Summe aufgestockt und dann einigermaßen im Einklang mit den Bedürfnissen zur Erhaltung der historischen Verkehrswege stehen wird. Vorbehalten bleiben künftige Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen wie des Natur- und Heimatschutzgesetzes, der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und dem Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer.

– Information

Zu den Aufgaben des ASTRA zählt zudem die Information über historische Verkehrswege. Information kann sensibilisieren, vor allem für den Schutz der Verkehrswege durch Behörden und die breite Öffentlichkeit. Information kann aber auch zur schonenden Nutzung anregen, zum Beispiel, indem historische Verkehrswege in das Fuss-, Wander- und Velowegenetz eingebunden werden. Und nicht zuletzt fördert Information über historische Verkehrswege auch die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte.

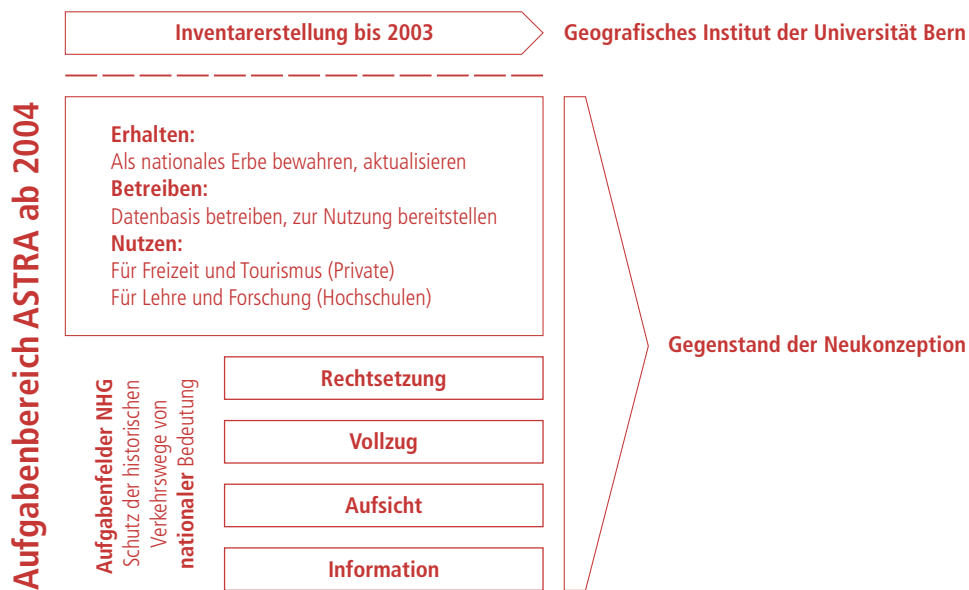


Abb.2
Wandel des Aufgabensfeldes des Bundes

Neue Organisation für neue Anforderungen

Im Übergang von der wissenschaftlich ausgerichteten Inventarisierung zur Rechtsetzung und Nutzung benötigt der Bund neue Fertigkeiten und eine neue Organisationsform. Daher hat das ASTRA die zum Schutz der historischen Verkehrswege erforderlichen Dienstleistungen neu evaluiert. Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Beschaffungswesen sehen vor, dass solche externen Dienstleistungen in einem Verfahren nach WTO-Grundsätzen beschafft werden.

In einem umfassenden Pflichtenheft formulierte das ASTRA – basierend auf der Bundesgesetzgebung – die zentralen Anforderungen des Bundes für die Leistungserbringung. Die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote wurden aufgrund von Eignungskriterien wie Fachkompetenz, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Erfahrung oder Unabhängigkeit und aufgrund von Zuschlagskriterien bewertet. Das objektive Verfahren der Nutzwertanalyse gewährleistete eine konsequente Gleichbehandlung aller Angebote.

Das Angebot der Firma Steiner & Buschor in Burgdorf erzielte in jeder Beurteilungsphase

das beste Ergebnis und erhielt den Zuschlag. Steiner & Buschor wird den Auftrag in Zusammenarbeit mit seiner Muttergesellschaft Basler & Hofmann, Zürich wahrnehmen. Fachlich wird die neue Organisation durch Anbindung freischaffender Expertinnen und Experten gefestigt. Dabei handelt es sich zumeist um langjährige ehemalige Mitarbeitende der IVS-Organisationseinheit der Universität Bern. Mit diesen in verschiedenen Landesregionen tätigen Expertinnen und Experten kann auch eine breite regionale Verankerung sichergestellt werden.

Rechtlich und politisch ist das ASTRA nach wie vor für den Schutz historischer Verkehrswege von nationaler Bedeutung verantwortlich. Auch mit der neuen Organisation wird sich daran nichts ändern. Ausschliesslich das Bundesamt nimmt die hoheitlichen Aufgaben wahr, fällt alle rechtsverbindlichen Entscheide und Verfügungen und trifft verbindliche Zusagen.



Abb.3
Weg bei Zeneggen (VS)
Alpine Weganlage in
Trockenmauertechnik
Foto: M. Stromer,
AGLG (2003)

Verordnung zum Schutz historischer Verkehrswege der Schweiz VIVS

Die Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS befindet sich zur Zeit in der bundesinternen Ämterkonsultation und soll zur Anhörung den interessierten Kreisen vorgelegt werden. Sie stützt sich wie die beiden bereits in Kraft stehenden Verordnungen über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) und über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12) auf Art. 5 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451).

Historische Verkehrswege gehören heute zu den gefährdeten Objekten des Natur- und Heimatschutzes. Viele herkömmliche Verkehrswege, welche die Kulturlandschaft

gliederten, wurden bereits überprägt, beseitigt, aufgegeben oder durch neue Strassen abgelöst. Ihr Verschwinden bedeutet nicht nur den Verlust eines historischen Erbes, sondern auch eine Verminderung der landschaftlichen Vielfalt.

Im Unterschied zu den Biotopinventaren nach Art. 18a NHG werden die Kantone mit der VIVS nicht zum Erlass von Schutzmassnahmen verpflichtet. Die Verordnung und das IVS sind jedoch bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nicht nur vom Bund, sondern auch von den Kantonen zu beachten (Art. 3 Abs. 1 NHG), d.h. zur sorgfältigen Abwägung der Interessen beizuziehen (Art. 6 NHG). Mit der VIVS sind zudem verschiedene Leistungen des Bundes an die Kantone verbunden: Insbesondere soll den Kantonen angeboten werden, Informationen über historische Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung zusammen mit dem Bundesinventar zu publizieren.

Aufgabenteilung Bund und Kantone: Neugestaltung des Finanzausgleichs

Das laufende Vorhaben «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen» NFA dient der Entflechtung von Aufgaben und Finanzierung zwischen Bund und Kantonen. Das erste NFA-Paket zu Bundesverfassung und Finanzausgleichsgesetz befindet sich momentan in der parlamentarischen Beratung. Der Bundesrat hat beschlossen, nun auch das zweite NFA-Paket auf den Weg zu bringen, dessen Gegenstand unter anderem das für die historischen Verkehrswege relevante Natur- und Heimatschutzgesetz ist.

Eine Arbeitsgruppe entwickelt zur Zeit die dazu notwendigen Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe und stellt die Auswirkungen auf Gemeinden und Städte sowie die finanziellen und personellen Folgen für Bund und Kantone insgesamt dar.

Gemäss Botschaft zum ersten NFA-Paket ist im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege

eine umfassende Aufgabenentflechtung vorgesehen. Der Bund zieht sich demnach aus der Finanzierung von schützenswerten Objekten regionaler und lokaler Bedeutung zurück und gewährt einzig noch Finanzhilfen für Objekte nationaler Bedeutung. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird wie bisher weitergeführt; die Kantone bleiben für den Vollzug zuständig. Die konkreten Auswirkungen des NFA auf Kantone und Gemeinden werden sich allerdings erst dann herauskristalisieren, wenn die Berichte der Arbeitsgruppen zur Botschaft zum zweiten NFA-Paket vorliegen.

Unterstützung für Arbeiten in den Kantonen

Neben dem Inventar der Objekte von nationaler Bedeutung sieht das Natur- und Heimatschutzgesetz auch Inventare historischer Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung vor.

Die Erstellung dieser Inventare ist primär Aufgabe der Kantone. Das umfassende Grundlagenmaterial, das in den letzten 20 Jahren im Rahmen des Bundesauftrags erhoben wurde, will der Bund künftig den Kantonen als Grundlage – in Papierform, oder in Form elektronischer Daten – unentgeltlich zur Verfügung stellen. Darüber hinaus beabsichtigt der Bund, auf Verordnungsebene festzulegen, dass nach Art. 13 und Art. 14a des NHG sowie Art. 5ff der NHV auch Finanzhilfen an die Erarbeitung von Inventaren der Objekte mit regionaler und lokaler Bedeutung geleistet werden können. Solche Leistungen setzen allerdings voraus, dass der betreffende Kanton eine mit den Standards des Bundes kompatible konventionelle und elektronische Modellierung verwendet. Dadurch lassen sich die kantonalen Inventare informationstechnisch ins Bundesinventar einbinden.

Dienstleistungen – zumeist Fachberatungen – für Kantone und Gemeinden, konnten bisher oft auch für Vorhaben, welche nicht-

ationale Objekte betreffen, oder für solche, welche nicht als Bundesaufgabe nach Art. 24sexies Abs. 2 der Bundesverfassung gelten, durch die Universität Bern unentgeltlich im Rahmen des Bundesauftrags angeboten werden. Gemäss Bundesverfassung (Art. 78, Abs.1) sind Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone. Entsprechend werden Vorhaben, welche keine Bundesaufgabe darstellen oder kein Objekt von nationaler Bedeutung betreffen, nach Abschluss der Inventarisierung von den Kantonen getragen.

Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Bundesvorhaben oder Unterstützungsbeiträge nach Art. 13 NHG dagegen werden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags auch künftig vom Bund übernommen.



Herausgeber:
Bundesamt für Strassen
ASTRA, Bereich Lang-
samverkehr
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 76 53
Fax.+41 31 323 42 21
www.ivs.admin.ch

Gestaltung:
Steiner & Buschor,
Burgdorf

August 2003 ©